Festsetzungen zum Bebauungsplan S 61 Blatt 2

Das Grundstück Gemarkung Sieglar, Flur 3, Flurstück-Nr. 199 darf nur mit 3 Einfamilienhäusern bebaut werden, nachstehende Auflagen für dieses Grundstück sind zu beachten!

1.)
Das in den Häusern anfallende Schmutzwasser darf nicht unterhalb der Kellersohle fortgeleitet werden. Das an verschiedenen Stellen anfallende Schmutzwasser ist jeweils innerhalb der Kellerräume zusammenzufassen und noch oberhalb des Kellerfußbodens mittels sichtbarer, dichter Leitungen aus dem Haus heraus und der städtischen Sammelkanalisation zuzuführen.

2.)
Die Kellerräume dürfen keine Abläufe haben. Möglicherweise anfallendes Schmutzwasser ist in die Kanalisation zu heben.

3.)
Der Einbau einer Ölheizungsanlage mit entsprechender Heizöllagerung ist nicht gestattet.

Gesetzliche Grundlagen zum Bebauungsplan S 61 Bl 2
§ 9 (1) u (2) B Bau G vom 23.6.1960 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10.6.1964 (B G Bl I S 347)
Bau NVO vom 26.6.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (B G Bl I S 1237)
Die 3.VO zur Änderung der 1.VO zur Durchführung des B Bau G vom 21.4.1970 in Verbindung mit § 103 Bau ONW